

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für die Gemeinschaftseinrichtungen in Fürth,  
den Ortsteilen Erlenbach, Fahrenbach, Krumbach, Linnenbach, Lörzenbach und Weschnitz**

Seite 1 von 3

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) und der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429), sowie den Bestimmungen des Hessischen Vollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I. S. 555) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 08. September 1998 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 15.11.2005, beschlossen:

### **§ 1 Träger**

Die Gemeinde Fürth unterhält Gemeinschaftseinrichtungen in

- Fürth, Heppenheimer Straße 12
- Erlenbach, Tierparkstraße 20
- Fahrenbach, Fahrenbacher Str. 118
- Krumbach, Im Ort 7
- Linnenbach, Am Linnenbach 7
- Lörzenbach, Boschwiesenweg 5
- Weschnitz, Odenwaldstraße 10.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Volksbildung und der Heimatpflege, der sportlichen Betätigung und der sozialen Betreuung der Bürger.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen vorrangig von Fürther Vereinen, Organisationen, Verbänden, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen und Privatpersonen mit vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Fürth bzw. im Benehmen mit den Ortsvorstehern, benutzt werden. Bei regelmäßigen Benutzern gilt die Benutzungsberechtigung jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres.
- (3) Die Benutzungszeiten sowie die damit verbundenen Auflagen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth im Einvernehmen mit den Ortsbeiräten festgelegt und den Nutzern der Gemeinschaftseinrichtungen in den vertraglichen Regelungen zur Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung der Nachtruhe (Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm vom 16.06.1993 GVBl. Teil I Nr. 16, S. 257) sind zu beachten.

### **§ 3 Hausrecht**

Die Gebäude, die festinstallierten sowie die beweglichen Einrichtungsgegenstände - soweit nicht Vereinseigentum - sind Eigentum der Gemeinde Fürth. Das Hausrecht wird durch

1. die Gemeinde Fürth
2. die/den jeweilige/n Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
3. die/den Hausmeisterin/Hausmeister der Gemeinde ausgeübt.

Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

Die Ausgabe der Schlüssel für die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt durch die Beauftragten, hierüber ist ein "Schlüsselbuch" zu führen.

### **§ 4 Haftung**

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für die Gemeinschaftseinrichtungen in Fürth,  
den Ortsteilen Erlenbach, Fahrenbach, Krumbach, Linnenbach, Lörzenbach und Weschnitz**

Seite 2 von 3

- (1) Die Eigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Mieter/Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen entstehen, soweit sie außerhalb der allgemeinen Haftpflicht des Gebäudeeigentümers liegen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch ihn oder die Teilnehmer verursacht werden.

### § 5 Pflichten der Benutzer

Bei der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist folgendes zu beachten:

- Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- Der Benutzer hat nach der Veranstaltung die Räumlichkeiten aufgeräumt und sauber zu übergeben. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind zu spülen, der Fußboden ist je nach Gemeinschaftseinrichtung feucht aufzuwischen bzw. zu kehren. Werden die in den Gemeinschaftshäusern vorhandenen Küchenhandtücher benutzt, hat der Mieter für deren Reinigung aufzukommen.
- Soweit eine Nachreinigung notwendig ist, können die dadurch entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
- Durch die Benutzer verursachte Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr usw. sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich dem Beauftragten der Eigentümerin zu melden. Der Beauftragte übernimmt auch die Endkontrolle der Räumlichkeiten. Für die verursachten Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten.
- Die Benutzung von Einweg- bzw. Plastikgeschirr wird untersagt.

### § 6 Übertragung der Benutzungsrechte

Den Benutzern ist es nicht gestattet, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung oder seiner Einrichtungen auf Dritte zu übertragen.

### § 7 Gebühren

Die Räume der Gemeinschaftseinrichtungen werden gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr bereitgestellt. Der Gebührenschuldner ist der Benutzer oder derjenige, der die Benutzung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- | (1) Die Gebühr und Kautions beträgt für | <b>G e b ü h r</b>   | <b>K a u t i o n</b> |
|---|--|----------------------|
| - DGH Erlenbach                         | Unentgeltliche Benutzung für Trainingszwecke an Ortsansässige.   |                      |
| - DGH Fahrenbach                        | 60,00 €  | 100,00 €             |
|   | incl. Nebenkosten an Private und nicht ortsansässige Gruppen. Vereine und gemeinnützige Einrichtungen haben Vorrang vor Privatnutzung. |                      |
| - DGR Krumbach                          | 40,00 €  | 75,00 €              |
|   | incl. Nebenkosten an Private und nicht ortsansässige Gruppen. Vereine und gemeinnützige Einrichtungen haben Vorrang vor Privatnutzung. |                      |
| - DGH Linnenbach                        | 40,00 €  | 75,00 €              |
|   | incl. Nebenkosten an Private und nicht ortsansässige Gruppen. Vereine und gemeinnützige Einrichtungen haben Vorrang vor Privatnutzung. |                      |
| - DGH Lörzenbach                        | 35,00 €  | 50,00 €              |
|   | incl. Nebenkosten an Private und nicht ortsansässige Gruppen. Vereine und gemeinnützige Einrichtungen haben Vorrang vor Privatnutzung. |                      |

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für die Gemeinschaftseinrichtungen in Fürth,  
den Ortsteilen Erlenbach, Fahrenbach, Krumbach, Linnenbach, Lörzenbach und Weschnitz**

Seite 3 von 3

- |                 |  |              |
|-----------------|--|--------------|
| - DGH Weschnitz | 45,00 €  | ohne Kaution |
|                 | incl. Nebenkosten für Wasser, Strom, Müll und Heizung. |              |
- (2) Gebührenfrei sind Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen sowie Fürther Verbänden, Vereinen und Jugendorganisationen im Rahmen von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth.
- (3) Bei förderungswürdigen Veranstaltungen kann ein angemessener Nachlaß gewährt werden.
- (4) Für das Ausrichten von **"Polterabenden"** werden die Gemeinschaftseinrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

**§ 8 Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung wird jedem Benutzer ausgehändigt. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und bei unbefugter Anfertigung von Nachschlüsseln kann die Eigentümerin die betroffenen Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen von der Benutzung oder dem Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder ganz ausschließen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Alle Benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen diese Bestimmungen und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

**§ 9 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth/Odenwald.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den 15.11.2005

Für den Gemeindevorstand

Schneider  
Bürgermeister